



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.729/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 - BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundes-Sporteinrichtungen - BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - ADBG 2007 geändert werden; do. GZ S91017/2-ELeg/2017 (1)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Art. 1: Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Zu § 19:

Gemäß Abs. 1 Z 12 ist dem Förderungsnehmer die Verpflichtung zu überbinden, der Aufnahme der gewährten Förderung inklusive Förderungsbetrag und -zweck in der öffentlich über Internet zugänglichen Förderungsdatenbank zuzustimmen.

Unabhängig davon, ob eine in diesem Zusammenhang gegebene Zustimmung (die scheinbar für das Zustandekommen des Förderungsvertrages eine Voraussetzung bildet) den Anforderungen des § 4 Z 14 DSG 2000 (bzw. in weiterer Folge Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung) genügt, ist auf folgenden Umstand hinzuweisen:

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung des Betroffenen u.a. mit dessen Zustimmung (§ 4 Z 14 DSG 2000) zulässig, wobei die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Z 2

DSG 2000 bzw. § 9 Z 6 DSG 2000 vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden kann, was die Unzulässigkeit der weiteren Datenverwendung bewirkt.

Es stellt daher die Frage, ob die Zustimmung in diesem Kontext eine geeignete Rechtsgrundlage für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt.

Da die öffentliche Bekanntgabe von Förderungen, sofern sie verhältnismäßig ist, in der Rechtsprechung des EuGH als legitim anerkannt wird (vgl. dazu bspw. das Urteil vom 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09 bzw. ausführlich auch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Oktober 2015, GZ W224 2113499-1), wird angeregt zu prüfen, ob sich die Zulässigkeit der Veröffentlichung nicht auch aufgrund einer expliziten gesetzlichen Anordnung ergeben kann (§ 8 Abs. 1 Z 1 bzw. § 9 Z 3 DSG 2000), wie etwa in § 26a MOG iVm Art. 111 ff der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 normiert. Eine einen Eingriff tragende Rechtsgrundlage muss nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausreichend determiniert und verhältnismäßig sein (vgl. dazu bspw. VfSlg. 18.146/2007).

Die Datenschutzbehörde übersieht dabei nicht, dass diese Bestimmung § 25 Abs. 1 Z 12 BSFG 2013 entspricht, jedoch erscheint es – vor allem im Hinblick auf die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zur Einwilligung (Art. 7, EG 171) – angebracht, auf diesen Umstand hinzuweisen.

Zu § 37:

Diese Regelung sieht die verpflichtende Veröffentlichung von Förderdaten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank vor.

Unbeschadet der Tatsache, dass diese Bestimmung § 44 BSFG 2013 entspricht, ist auf folgendes hinzuweisen:

Wie bereits zu § 19 ausgeführt, kann eine Veröffentlichung dieser Daten aus Transparenzgründen gerechtfertigt sein, wenn sie verhältnismäßig ist.

Insofern ist auf die oben zitierte Rechtsprechung des EuGH sowie des BVwG hinzuweisen, in welcher die Grenzen einer zulässigen Veröffentlichung (v.a. Schwellenwerte) aufgezeigt werden.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung im Lichte der zitierten Judikatur einer Überprüfung zu unterziehen.

Ungeachtet dessen, handelt es sich bei der von der Bundes Sport GmbH zu führenden Datenbank um eine Datenanwendung, die der grundsätzlichen DVR-Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 an die Datenschutzbehörde unterliegt.

- 3 -

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass nach dem Ingeltungtreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 keine DVR-Meldepflichten mehr bestehen.

Um der Bundes Sport GmbH die Verpflichtung zur Meldung zu erlassen, könnte im Gesetzesentwurf eine ähnlich lautende Bestimmung wie in § 18 Abs. 8 Z 5 lit. a EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang darf ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass § 18 Abs. 8 Z 5 lit. b EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 (diese Bestimmung tritt erst mit 25. Mai 2018 in Kraft) auch im Hinblick auf eine ab dem 25. Mai 2018 möglicherweise durchzuführende Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO eine entsprechende Erleichterung vorsieht.

Zu Art. 3: Anti-Doping-Bundesgesetz 2007

Im Zuge eines Verfahrens nach §§ 17 DSG 2000 vor der Datenschutzbehörde hat sich gezeigt, dass die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten durch die NADA Austria GmbH an die WADA nach wie vor unklar ist.

Da das ADBG 2007 derzeit einem Novellierungsprozess unterzogen wird, wird jedenfalls angeregt, für die o.a. Datenübermittlung eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen (vgl. dazu bspw. § 10 des deutschen Gesetzes gegen Doping im Sport – Anti-Doping-Gesetz).

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

11. Mai 2017
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde

SCHMIDL